

willens vollste Genüge geschehen sei, und daß es ebenso wenig mit den, dem Senat und der Bürgerschaft gebührenden Rücksichten vereinbar als dem Ansehen des ersten Ehrenamts entsprechend zu erachten sei, wenn es von der Willkür des Erwählten abhängig bliebe, den Senat und die Bürgerschaft über den Erfolg der Berufung längere oder kürzere Zeit im Zweifel zu erhalten.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß dem §. 15 des Gesetzes, den Senat betreffend, eine, den §. 24 der Verfassung nicht beeinträchtigende Bestimmung etwa des Inhalts hinzugefügt werde:

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. October 1854.

1. Beitrag aus Staatsmitteln zum Wiederaufbau des Stephani Kirchthurms.

Die Bürgerschaft giebt nun auch ihrerseits zu dem Antrage des Senats ihre Zustimmung und genehmigt die Auszahlung der beantragten 2000 Thaler, bemerkt jedoch ausdrücklich dabei, daß sie diesen Beitrag nicht als einen Zuschuß zum Bau im Allgemeinen, sondern speciell nur für das Gerüst angesehen haben will.

2. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern bei der Deputation, deren Niederlegung zum Zweck der Berathung dieses Gegenstandes beschlossen ist, ihrerseits ernannt die Herren Dr. Delrichs, J. D. Helmken, J. C. Philippi, A. G. Hauschildt, J. G. Pajeken und W. F. Barkhausen.

3. Bericht der Finanzdeputation, die Einnahmen und Ausgaben in den ersten acht Monaten dieses Jahres und die erforderlichen Geldmittel betreffend.

Die Bürgerschaft dankt für Ertheilung dieses Berichts und ersieht daraus gern die im Allgemeinen befriedigenden Resultate der Einnahmen und Ausgaben während der ersten acht Monate des laufenden Rechnungsjahres. Zur Deckung der auf den gewöhnlichen Staatshaushalt übernommenen 66,082 Thaler 29 Grote zur Erbauung von Schulhäusern bewilligt dieselbe einen Vermögensschuß von $\frac{1}{8}$ pSt. nebst drei Monate Collecten, im Monat November d. J. zu erheben. Auch erklärt sie sich damit einverstanden, daß die Finanzdeputation zu der für außerordentliche Verwendungen noch erforderlichen Summe einen Betrag bis zu 125,000 Thalern zu einem angemessenen Zinsfuß anleihe, unter der Verpflichtung der Rückzahlung innerhalb oder bei Ablauf von zwei Jahren.

4. Ergänzung der Deputation zur Entwerfung eines Preß- und eines Vereinsgesetzes.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des aus dieser Deputation durch seine Erwählung in den Senat ausgeschiedenen Herrn Senator Kottmeier wiedererwählt Herrn Richter Focke.